

INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Unternehmenssteuerreform II

Ausgabe August 2011

EDITORIAL

Der klimatisch etwas feuchte Sommer neigt sich zumindest kalendermässig dem Ende zu und wie immer um diese Jahreszeit erscheint unser Infobulletin. Mit einem etwas „trockeneren“ Thema befasst sich unser Fachbeitrag „Unternehmenssteuerreform II ab 1.1.2011“. Dieser Beitrag ist jedoch nur auf den ersten Blick trocken und möglicherweise wenig verlockend zum Lesen. Beim genaueren Durchsehen werden Sie feststellen, dass die steuerliche Gesetzesreform im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II erfreulicherweise steuerliche Entlastungen bringt, insbesondere auch für KMU-Inhaber. So ist bereits per 1.1.2009 das Dividendenprivileg in Kraft getreten, was steuerliche Vorteile für Inhaber von juristischen Personen (insbesondere AGs und GmbHs) bringt. Seit 1.1.2011 bestehen nun auch steuerliche Entlastungen für Inhaber von Einzelfirmen und Personengesellschaften (insbesondere Kollektivgesellschaften und Kom-

manditgesellschaften). Die steuerlichen Entlastungen beziehen sich vor allem auf die Besteuerung des Liquidationsgewinns (zum Beispiel bei Betriebsaufgabe, Invalidität oder Todesfall). Unser Fachbeitrag beinhaltet konkrete Berechnungen und Steuervergleiche, die wir nicht nur auf der Ebene von Personengesellschaften und Einzelfirmen, sondern auch im Zusammenhang mit dem Dividendenprivileg bei Inhabern von juristischen Personen beziehen. Ich verweise bezüglich der vielfältigen Möglichkeiten von Steuerberechnungen auf unsere neue Anschaffung „TaxWare“, welche sehr schnell und aktuell alle Arten von Steuerberechnungen vornehmen kann (siehe dazu auch die Darlegungen in Ziffer 2.3.).

Trotz turbulenter, wirtschaftlicher Umfelder wünschen wir Ihnen für den Rest des zweiten Halbjahrs noch alles Gute und viel Erfolg.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 38. Ausgabe August 2011

1.	Infos aus der Treuhandpraxis	1	3.	Unternehmenssteuerreform II ab 1.1.2011 (Fachbeitrag)	7
1.1	Finalisierung bei der Mehrwertsteuer	1	3.1.	Einleitung	7
1.2	Fristen im Steuerrecht	3	3.2.	Ziele der Unternehmenssteuerreform II	7
1.3	Konkursprivileg für Arbeitnehmer-Forderungen	4	3.3.	Die wichtigsten Änderungen per 1.1.2009	7
2.	Aktuelles von Wegmann/Rekonta	6	3.4.	Die wichtigsten Änderungen per 1.1.2011	8
2.1	Portrait von Sule Üzrek	6	3.5.	Zusammenfassung	12
2.2	Alte Informationsbulletins ab Internet	6			
2.3	Neues Programm „TaxWare“	6			

1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

1.1 Finalisierung bei der Mehrwertsteuer

1.1.1 Die Praxis

Mit der Einführung des neuen Mehrwertsteuergesetzes vom 1. Januar 2010 ist der Steuerpflichtige verpflichtet, jährlich eine Finalisierung der Mehrwertsteuer vorzunehmen (Art. 128 MWSTV). In diesem Beitrag wollen wir erklären, was genau unter Finalisierung zu verstehen ist und worauf man speziell achten soll.

Was heisst Finalisierung:

Bei der Finalisierung stimmt der Steuerpflichtige systematisch die eingereichten MWST-Abrechnungen mit der Jahresrechnung ab. Die Abstimmung wird für die Umsatzsteuer sowie die Vorsteuern durchgeführt. Bei den Vorsteuern empfiehlt es sich, dass zusätzlich zur Abstimmung auch noch eine Plausibilitätskontrolle sowie eine Prüfung der deklarierten Vorsteuerkorrekturen durchgeführt wird.

Was versteht man

unter einer Umsatzabstimmung:

„Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze bzw. der Saldo- oder Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird. (Art. 128 Abs. 2 MWSTV).“ Im Klartext heisst das, dass der Steuerpflichtige die Umsätze aus der Buchhaltung den deklarierten Umsätzen aus der Mehrwertsteuerabrechnung gegenüberstellt und auf Differenzen prüft. In der MWST-Info 16 „Buchführung und Rechnungsstellung“ Anhang II stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) Beispiele für die Umsatzabstimmung zur Verfügung.

Was versteht man

unter einer Vorsteuerabstimmung:

„Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonti oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden (Art. 128 Abs. 3 MWSTV).“ Üblicherweise ergibt sich diese Abstimmung automatisch, da man in der Buchhaltung zwei Vorsteuerkonti definiert hat. Am Ende des Geschäftsjahres sollten auf diesen Konti (bei der vereinnahmten Methode) nur noch die Vorsteuern auf Kreditoren ersichtlich sein. Bei der vereinbarten Methode sollte der Saldo Null sein, sofern man die Umbuchungen korrekt und keine nachträglichen Korrekturen verbucht hat.

Was ist eine Plausibilitätskontrolle:

Bei der Plausibilitätskontrolle werden die abgerechneten Vorsteuern mit den entsprechenden Sätzen auf den Aufwand zurückgerechnet. Anschliessend vergleicht man den errechneten Aufwand mit dem effektiven Aufwand aus der Erfolgsrechnung. Bei dieser Kontrolle wird es immer Differenzen geben, da gewisser Aufwand in der Buchhaltung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Differenzen sind bestmöglich abzustimmen.

In welchem Zeitraum muss die Finalisierung durchgeführt werden:

„Stellt die steuerpflichtige Person im Rahmen der Erstellung ihres Jahresabschlusses Mängel in ihren Steuerabrechnungen fest, so muss sie spätestens in der Abrechnung über jene Abrechnungsperioden korrigieren, in die der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres fällt (Art. 72 Abs. 1 MWSTG).“ Nehmen wir an, die steuerpflichtige Person schliesst am 31.12.2010 ab.



So wäre die Finalisierungsperiode vom 1.1.2011 bis zum 30.06.2011, allfällige Korrekturen müssen bis zum 30.06.2011 verbucht worden sein. Das separate Korrekturabrechnungsf formular (MWST-Info 15 „Abrechnung“, Ziff.6) ist zusammen mit der Abrechnung für das 2. Quartal 2011, d.h. bis zum 31.8.2011 einzureichen. Ist nach Ablauf von 8 Monaten seit Geschäftsabschluss keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

Wie sind festgestellte Korrekturen bei der Finalisierung vorzunehmen:

Die Korrekturen müssen in einem separaten Formular (550, 551) eingereicht werden (siehe auch: „In welchem Zeitraum muss die Finalisierung durchgeführt werden“). Der Finalisierung unterliegen nur Geschäftsperioden beginnend ab 1.1.2010. Korrekturen vor dem 1.1.2010 sind der ESTV mit dem Formular „Korrekturabrechnung“ einzureichen.

Wie sind festgestellte Korrekturen während des Geschäftsjahrs vorzunehmen:

„Die Korrektur von Mängeln in zurückliegenden Abrechnungen muss getrennt von den ordentlichen Abrechnungen erfolgen (Art. 129 MWSTV).“ Auch hier verlangt die ESTV, dass man Korrekturen nicht in die nächste Abrechnung einfließen lässt, sondern das separat zur Verfügung gestellte Formular 535 einreicht. Anderenfalls kann die ESTV eine Busse aussprechen. „Mit Busse wird bestraft, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Steuer nicht periodengerecht deklariert (Art. 98 Ziffer c MWSTG).“

Strafbestimmungen:

Steuerhinterziehung:

„Wird der Steuervorteil aufgrund einer fehlerhaften Abrechnung erzielt, ist die Steuerhinterziehung erst strafbar, wenn die Frist zur Korrektur von Mängeln in der Abrechnung abgelaufen ist und der Fehler nicht korrigiert wurde (Art. 96 Abs. 6 MWSTG).“

Aufbewahrungspflicht:

„Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung ordnungsgemäss aufzubewahren.“ Gemäss Gesetz sind diese Unterlagen während zehn Jahren aufzubewahren. „Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen benötigt werden, sind während 20 Jahren (zuzüglich Verjährungsfrist) aufzubewahren (Art. 70 MWSTG).“

1.1.2 Unsere Empfehlung

Das Mehrwertsteuergesetz hat sich in den letzten zwei Jahren stark verändert und die Strafbestimmungen sind verschärft worden. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Auflagen der ESTV richtig und pflichtbewusst umgesetzt werden, damit es bei einer allfälligen Mehrwertsteuerrevision nicht zu einer unangenehmen Überraschung kommt. Wir versuchen, unseren Kunden jeweils bei den Abschlussbesprechungen die Finalisierung der MWST zu erklären und auf allfällige Probleme aufmerksam zu machen. Wir beraten Sie gerne in diesem Themenbereich.

1.2 Fristen im Steuerrecht

1.2.1 Die Praxis

Das Steueramt des Kantons Zürich teilte am 24. Juni 2011 (www.steuern.ch) mit, dass es keine Gerichtsferien mehr gebe im Steuerverfahren. Diese Neuerung wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich per 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt und bedeutet folgendes: Bis anhin (bis 31. Mai 2011) standen im Kanton Zürich in der Zeit vom 10. Juli bis und mit 20. August sowie vom 20. Dezember bis und mit 8. Januar die im Steuergesetz genannten Rechtsmittelfristen (mit Ausnahme der Revisionsfrist) still. Dies bedeutete konkret: Wurde nach diesem alten Recht ein Einschätzungsentscheid am 10. Juli zugestellt, so lief die 30-tägige Rechtsmittelfrist unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes erst am 20. September ab. Dieser Fristenstillstand galt allerdings nur für den Kanton Zürich, nicht für die Direkte Bundessteuer. Mit der Neuerung besteht nun eine einheitliche Regelung der Rechtsmittelfristen für die Staats- und Gemeindesteuer und die Direkte Bundessteuer, was nicht nur ein Nachteil für zahlreiche Steuerpflichtige ist (vor allem in den Ferienzeiten), sondern insbesondere auch für sehr kleine Steuerberatungsfirmen, für welche ein höherer Fristendruck entsteht.

Im Steuerrecht wird unterschieden zwischen gesetzlichen Fristen (für welche die neue Regelung zur Anwendung kommt) und behördlichen Fristen.

Gesetzliche Fristen sind in der Regel die im Gesetz und in der Vollziehungsverordnung festgesetzten Fristen. Ihre Dauer wird durch das Gesetz bestimmt. Zu ihnen gehören in erster Linie die Rechtsmittelfristen, darunter fallen unter anderem:

- Einschätzungsentscheide durch das Kantonale Steueramt in Zürich
- Veranlagungsverfügungen (Rechnungen) durch die Direkte Bundessteuer
- Entscheide in Rekurs- und Beschwerdeverfahren

Die gesetzlichen Fristen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht erstreckbar sind. Es sind grundsätzlich Verwirklichungsfristen. Stellt uns beispielsweise ein Klient seinen Einschätzungsentscheid erst am 35. Tag nach Erhalt zu, ist das Recht auf eine Einsprache verwirkt, unabhängig davon, ob die Festsetzung der Steuerfaktoren als angemessen oder unangemessen empfunden wird (und selbstverständlich auch unabhängig von den möglichen Erfolgsaussichten beim Ergreifen einer Einsprache). Ausnahmsweise kann eine Frist – falls sie verpasst wird – wiederhergestellt werden, wenn zum Beispiel ein Steuerpflichtiger infolge schwerwiegender Gründe an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als schwerwiegende Gründe gelten zum Beispiel Krankheit, Todesfall in der Familie, Landesabwesenheit oder Militärdienst. Dieses Fristwiederherstellungsgesuch hat schriftlich und spätestens innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme von der Fristansetzung oder nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu erfolgen.

Bei den behördlichen Fristen werden Beginn und Dauer durch die Steuerbehörden bestimmt. Zu diesen Fristen gehören vor allem:

- Steuererklärungsfristen
- Fristen zur Erfüllung von Steuerauflagen
- Einschätzungsvorschläge
- Mahnfristen

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Fristen sind die behördlichen Fristen erstreckbar, mit Ausnahme der ausdrücklich als letzte Frist oder Mahnfrist bezeichneten Frist. Die Erstreckung behördlicher Fristen wird in der Praxis in der Regel liberal gehandhabt und insbesondere Steuerberater machen häufig davon Gebrauch, weil es kaum möglich ist, alle Steuererklärungen (oder Steuerauflagen) fristgemäss zu bearbeiten.



1.2.2 Unsere Empfehlung

Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass Einschätzungsentscheide und/oder Veranlagungsverfügungen durch die Direkte Bundessteuer direkt unseren Kunden zugestellt werden, obwohl wir als Vertreter in der Steuererklärung aufgeführt sind. Solche Zustellungen sind nach der Praxis des Kantonalen Steueramtes rechtmässig. Dies bedeutet, dass das Kantonale Steueramt solche Verfügungen auch bei Bekanntsein des Vertreters nicht zwingend und ausschliesslich an die Vertreteradresse zustellen muss.

Sofern wir die Richtigkeit einer Steuerverfügung überprüfen sollten, empfehlen wir Ihnen daher – falls Sie eine solche Verfügung direkt zugestellt erhalten – diese uns so schnell wie möglich und vor Ablauf der 30-tägigen Einsprachefrist zuzustellen. Dasselbe gilt übrigens auch für AHV-Verfügungen (vor allem für Selbständigerwerbende). Auch bei diesen Verfügungen bestehen in der Regel 30-tägige Rechtsmittelfristen, welche wie bereits erwähnt, Verwirkungsfristen darstellen. Gerne stehen wir Ihnen bei diesen Fragen beratend zur Seite.

1.3 Konkursprivileg für Arbeitnehmer-Forderungen

1.3.1 Die Praxis

Geht eine Firma in Konkurs und bestehen im Rahmen des Konkursverfahrens noch zu verteilende Aktiven, so sieht das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in Art. 219 SchKG eine Rangordnung der Gläubiger vor. Der Gesetzgeber definiert drei Klassen. In die erste Klasse fallen Lohnforderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, in der Praxis spricht man in diesem Zusammenhang vom Konkursprivileg für Arbeitnehmer-Forderungen.

Im Konkurs des Arbeitgebers werden Forderungen von Arbeitnehmern seit dem 1. Dezember 2010 nur noch bis zum Betrag des gemäss obligatorischer Unfallversicherung maximal versicherten Jahresverdienstes von derzeit CHF 126'000.00 in der ersten Klasse privilegiert. Darüber hinausgehende Forderungen fallen in die dritte Klasse und sind somit nicht mehr privilegiert. Diese neue Regelung kommt zur Anwendung, wenn die Konkursöffnung am 1. Dezember 2010 oder später erfolgt. Diese neue Regelung hat damit zu tun, dass insbesondere übermässig hohe Lohnforderungen von Managern in den vergangenen Jahren wiederholt die Medien beschäftigt hatten. Es erschien vielen Lehrmeinungen vermessen, solchen leitenden Arbeitnehmern und vor allem Verwaltungsräten im Falle eines Konkurses für ihre arbeitsrechtlichen Forderungen auch noch eine privilegierte Stellung einräumen zu wollen. Mit der vorgeschlagenen Begrenzung des in der ersten Klasse privilegierten Forderungsbetrages wird das auf einen gebührenden Sozialschutz abzielende Konkursprivileg des Arbeitnehmers auf seine ursprüngliche Funktion zurückgeführt. Exzessive Löhne sollen der Privilegierung, die primär den wirtschaftlich abhängigen Arbeitnehmer im Auge hat, nicht mehr im vollen Umfang unterliegen.



Privilegiert behandelt werden – kurz zusammengefasst – daher nur noch die Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht früher als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind, höchstens jedoch bis zum Betrag des gemäss obligatorischer Unfallversicherung maximal versicherten Jahresverdienstes, welcher zur Zeit bei CHF 126'000.00 liegt (Stand 2011).

Das Konkursprivileg erster Klasse nützt dem Arbeitnehmer nur dann etwas, wenn es im Konkurs des Arbeitgebers auch tatsächlich noch etwas zu verteilen gibt. Zudem dauern Konkursverfahren in der Regel länger als ein Jahr, was für den betroffenen Arbeitnehmer zu einem Liquiditätsengpass führen kann. Deshalb dient dem Arbeitnehmer als weiterer Sozialschutz die Insolvenzenschädigung. Sie deckt Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zurzeit CHF 10'500.00 (Stand 2011). Die Insolvenzenschädigung ist subsidiär zum Konkursprivileg. Der Arbeitnehmer muss die Insolvenzenschädigung zurückerstatten, soweit seine Lohnforderung im Konkurs oder in der Pfändung abgewiesen oder aus Gründen nicht gedeckt wird, die der Arbeitnehmer absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und auch soweit sie vom Arbeitgeber nachträglich erfüllt wird. Keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

1.3.2 Unsere Empfehlung

Sollten Sie je in die unangenehme Situation geraten, dass die Firma und Ihr Arbeitgeber Konkurs gehen, so ist es vor allem wichtig, dass die Lohnforderungen im Konkursverfahren so schnell wie möglich mittels einer Forderungseingabe gestellt werden. Da – wie bereits erwähnt – solche Verfahren auch länger dauern können, müssen unbedingt die Fristen der Insolvenzenschädigung im Auge behalten werden. Der Anspruch auf Insolvenzenschädigung muss spätestens 60 Tage nach Veröffentlichung des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt bzw. nach dem Pfändungsvollzug bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse am Ort des zuständigen Betreibungs- und Konkursamtes geltend gemacht werden. Andernfalls erlischt der Forderungsanspruch auf Insolvenzenschädigung. Die Arbeitnehmer haben überdies im Konkurs- bzw. Pfändungsverfahren alles zu unternehmen, um ihre Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis ihnen die Kasse mitteilt, dass sie an ihre Stelle ins Verfahren eingetreten ist.

Bedauerlicherweise besteht kein Schutz auf Insolvenzenschädigung für am Betrieb Beteiligte oder Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums. Ein kleiner Spielraum besteht allerdings auch in diesem Falle, vor allem dann, wenn die Aktien frühzeitig verkauft werden und wenn Austritte aus dem Verwaltungsrat und obersten Entscheidungsgremiums frühzeitig erfolgen.



2. AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

2.1 Portrait von Sule Üzrek

Zur Verstärkung unseres Teams ist im März 2011 Frau Sule Üzrek zu uns gestossen. Sule Üzrek ergänzt während zwei Tagen in der Woche (in der Regel Donnerstag und Freitag) Giulia De Marco und Sandra Niederer als Sachbearbeiterin für den Nachtrag von Kundenbuchhaltungen, das Bearbeiten von Steuererklärungen sowie bei der Telefonbedienung und beim Kundenempfang. Wir freuen uns, Frau Üzrek zu unserem Team zu zählen, und wünschen ihr weiterhin viel Freude und Erfolg.

2.2 Alte Informationsbulletins ab Internet

Wie bereits in unserem Infobulletin vom Januar 2011 erwähnt, haben wir unserer Homepage ein neues Gesicht gegeben. Neu können nun ab sofort über unsere Internetseite (www.wptreuhand.ch) alle Informationsbulletins ab Januar 2003 bis heute in PDF-Format abgerufen werden. Natürlich können diese Bulletins auch nach wie vor kostenlos bei uns direkt bestellt werden (telefonisch oder per Mail), ebenso die älteren Ausgaben (vor 2003).

2.3 Neues Programm „TaxWare“

Unsere neueste Anschaffung – das „TaxWare“-Programm – ist eine skalierbare Steuersoftware für jede Unternehmensgrösse. Mit diesem Programm sind wir in der Lage, umfassende Steuerberechnungen für Sie einfach und schnell zu erstellen u.a. zu den Themen

- Einkommen und Vermögen u.a. Vermögenssteuerbremsen, Teilbesteuerung von Dividenden, Liquidationsgewinn
- Gewinn und Kapital für juristische Personen
- Kapital aus Vorsorge, auch Quellensteuer
- Erbschaft und Schenkung
- Grundstücksgewinn

Es können im Weiteren Analysen mit beliebigen Vergleichen, Progressionsanalysen und Ranglisten erstellt werden. Alle Steuerberechnungen werden dynamisch im Excel erstellt und es können Berechnungsmodelle für unterschiedliche Fragestellungen erarbeitet werden. Wir sind somit in der Lage, Ihnen als Mehrwert individuell softwarebasierte Steuerberatung und Steuerplanung anzubieten.



3. UNTERNEHMENSSTEUERREFORM II AB 1.1.2011 (FACHBEITRAG)

3.1. Einleitung

Nachdem der erste Teil der Unternehmenssteuerreform II bereits per 01.01.2009 erhebliche Steuerentlastungen für Unternehmer mit sich gebracht hat, erfährt der Steuerzahler durch den per 01.01.2011 in Kraft getretenen zweiten Teil eine Vielzahl weiterer Neuerungen zu seinen Gunsten.

Die verschiedenen Änderungen, die Konsequenzen daraus und der gegebenenfalls bestehende Handlungsbedarf werden nachfolgend einzeln dargelegt.

3.2. Ziele der Unternehmenssteuerreform II

3.2.1 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für engagierte Unternehmer

Die Schweiz belegte bei der Besteuerung ausgeschütteter Unternehmensgewinne vor dem Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform II lediglich den 28. Rang von 30 OECD-Staaten. Der Grund dafür lag in der wirtschaftlichen Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne. Durch die Einführung der Teilbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne wurde die Doppelbelastung in der Schweiz nun erheblich gemildert.

3.2.2 Abbau von substanzzehrenden Steuern

Eine weitere Entlastung entstand im Bereich der substanzzehrenden Steuern, mit dem Ziel, das Vermögen der Unternehmen zu schützen. Die Kantone haben daher die Möglichkeit erhalten, Kapitalunternehmen die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer zu gewähren. Neben einer Reihe von weiteren Erleichterungen sind

viele Unternehmen vor allem von der Einführung des Kapitaleinlageprinzips betroffen: zukünftig kann nicht nur die Rückzahlung von nominellen Kapitalanteilen, sondern die Rückzahlung jeder nachweisbar von den Beteiligungsinhabern getätigten Kapitaleinlage steuerfrei erfolgen.

3.2.3 Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen

Neben kleineren Neuerungen unter dem Aspekt der Nachfolgeregelung wird in Zukunft vor allem die langjährige steuersystematische Ungleichheit bei der Liquidation von Personenunternehmen beseitigt. Bisher wurden die stillen Reserven in einer einzigen Steuerperiode besteuert, auch wenn sie über mehrere Jahre hinweg gebildet wurden. Dieser Ungleichheit wird zukünftig durch die privilegierte Besteuerung Rechnung getragen. Darüber hinaus werden u. a. bei der Erbteilung und bei der Übertragung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen Steuererleichterungen möglich.

3.3. Die wichtigsten Änderungen per 01.01.2009

3.3.1 Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne für qualifizierte Beteiligungen

Die Besteuerung von Gewinnen zuerst auf Stufe Unternehmung und anschliessend ein zweites Mal als Beteiligungserträge auf Stufe Unternehmer hat viele Geschäftsinhaber in der Vergangenheit davon abgehalten, Gewinne auszuschütten. Diese Doppelbesteuerung wurde nun für qualifizierte Beteiligungen gemildert. Von einer qualifizierten Beteiligung wird gesprochen, wenn mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft gehalten werden, was für viele unserer Kunden als Gesellschafter oder Allein-, Haupt- oder auch Minderheitsaktionäre ihrer eigenen Gesellschaft zutrifft.



Hält eine natürliche Person eine qualifizierte Beteiligung in ihrem Privatvermögen, so erfolgt eine steuerliche Ermässigung auf den Beteiligungseinkünften im Umfang von 40 Prozent, d. h. die Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen, zum Beispiel Dividenden, werden bei der Direkten Bundessteuer privilegiert zu 60 Prozent besteuert. Für Beteiligungen im Geschäftsvermögen erfolgt die Besteuerung der Erträge sogar zu nur 50%.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Info 1.1. zum Thema Dividendenprivileg im Infobulletin Nr. 31 (Januar 2008).

3.3.2 Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer auf dem Eigenkapital wurde auf Bundesebene bereits im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 abgeschafft. Die Kapitalsteuer dient dazu, die Steuerbelastung von Unternehmen zu korrigieren, die zwar über viel Eigenkapital verfügen, aber angesichts einer geringen Eigenkapitalrendite durch die renditeabhängige Gewinnsteuer nur schwach belastet werden.

In den Kantonen ist jedoch immer mehr eine Ablösung der progressiven Tarife durch proportionale Gewinnsteuersätze erkennbar. Bei einem proportionalen Gewinnsteuersatz entfällt der Grund für die Erhebung einer Kapitalsteuer. Den Kantonen ist daher freigestellt, die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass dann nur noch den Unternehmen, die keinen oder nur einen tiefen Gewinn erzielen, die Kapitalsteuer (teilweise) erhalten bleibt.

Der Kanton Zürich hat am 12. Juli 2010 beschlossen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und Unternehmen auf diese Weise zukünftig zu entlasten. Die endgültige Entscheidung bleibt jedoch noch abzuwarten, da insbesondere die Stadt Zürich erhebliche Steuerausfälle erwartet und versucht, gegen diesen Entscheid vorzugehen.

3.4. Die wichtigsten Änderungen per 01.01.2011

3.4.1 Betriebsaufgabe und Liquidation von Personenunternehmen

Bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, d.h. vor allem beim Verkauf oder der Liquidation des Geschäftsbetriebes, werden alle stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert. Der Liquidationsgewinn stellt steuerbares Einkommen dar. Nach der bisherigen Regelung wurden die Liquidationsgewinne vollumfänglich zum übrigen Einkommen gezählt. Das bedeutet, dass einerseits alle stillen Reserven im gleichen Jahr versteuert werden mussten, obwohl sie im Normalfall über mehrere Jahre entstanden waren. Gleichzeitig fiel durch das erhöhte Gesamteinkommen auch das übrige Einkommen in eine höhere Progressionsstufe.

Nach der neuen Regelung werden bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven separat vom übrigen Einkommen besteuert. Das übrige Einkommen wird somit nicht von einer höheren Progressionsstufe belastet.

Zusätzlich wird neu nur ein Fünftel des Liquidationsgewinnes für den Steuersatz massgebend sein. Der gesamte Gewinn wird bei der Direkten Bundessteuer separat zu diesem tieferen Satz besteuert, mit einem Mindestsatz von zwei Prozent. Auch für die kantonalen Steuern ist eine Reduktion bei der Satzbestimmung vorgesehen. Wie gross der Anteil des Liquidationsgewinnes zur Satzbestimmung sein soll, liegt im Ermessen der Kantone.

Um in den Genuss der privilegierten Besteuerung zu kommen, muss der Steuerpflichtige die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a.) Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem 01.01.2011 und
- b.) Vollendung des 55. Altersjahres oder
- c.) Unfähigkeit zur Weiterführung der Tätigkeit infolge Invalidität

Eine Liquidationsgewinnbesteuerung ist grundsätzlich nur einmal möglich. Falls sich ein Steuerpflichtiger entscheidet, zu einem späteren Zeitpunkt wieder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann er von der privilegierten Besteuerung kein zweites Mal profitieren.

Eine weitere Erleichterung stellt dabei die Berücksichtigung von Vorsorgelücken dar. Der Liquidationsgewinn wird häufig dazu verwendet, Vorsorgelücken zu decken. Für die Berechnung der Steuer kann neu der Betrag abgezogen werden, der zum Einkauf von Beitragsjahren dient. Falls trotz der Deckungslücke kein Einkauf erfolgt oder der Unternehmer keiner zweiten Säule angeschlossen ist, so kann trotzdem ein Betrag im Umfang

der nachgewiesenen zulässigen Deckungslücke vom steuerbaren Liquidationsgewinn abgezogen werden. Dieser fiktive Einkaufsbeitrag ist jedoch nicht steuerfrei, sondern wird gleich besteuert wie eine Kapitalleistung aus Vorsorge, da er nicht in eine Pensionskasse einbezahlt wird und somit, wie eine Kapitalleistung, dem Unternehmer vollumfänglich zur Verfügung steht. Bei der Direkten Bundessteuer gilt für solche Bezüge der Steuersatz von einem Fünftel des ordentlichen Tarifs.

Zur Verdeutlichung ist nachfolgend eine beispielhafte Berechnung abgebildet.

Sachverhalt: Urs Meier, Jahrgang 1950, verheiratet, evangelisch, möchte im Jahr 2011 seine selbständige Erwerbstätigkeit in der Stadt Zürich aufgeben.

Herr Meier hat ein Altersguthaben in der 2. Säule von CHF 400'000 angespart. Unter Berücksichtigung seines Durchschnittseinkommens der letzten 5 Jahre ergibt sich nach Abzug des Altersguthabens ein noch anrechenbarer fiktiver Einkaufsbetrag von CHF 410'000.

In den Jahren 2010 und 2011 erwirtschaftet Herr Meier je ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von CHF 100'000. Auf ein allfälliges weiteres steuerbares Einkommen wird aus Darstellungsgründen verzichtet. Zusätzlich realisiert Herr Meier im Jahr 2011 im Zuge der Liquidation stille Reserven in Höhe von CHF 500'000.



Daraus ergibt sich nun folgende Situation:

Steuerberechnung regulär 2010-2011					Besteuerung Liquidationsgewinn 2011		
Jahr	2010		2011			2011	
	Bund	Kanton	Bund	Kanton		Bund	Kanton
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	100'000	100'000	100'000	100'000	Liquidationsgewinn	500'000	500'000
realisierte stille Reserven	0	0	500'000	500'000	nach Einkauf	500'000	500'000
Total Einkünfte	100'000	100'000	600'000	600'000	davon als fiktiver Einkauf	410'000	-
Abzüge					Steuern	7'992	-
pauschal	-5'800	-4'800	-6'100	-4'800	davon als Liquidationsgewinn	90'000	500'000
Besteuerung					Steuern	1'800	35'358
regulär	94'200	95'200	93'900	95'200	Total Liq'gewinnsteuer	9'792	35'358
effektiver Einkauf	0				reguläre Steuern	1'687	10'914
Steuerb. Einkommen regulär	94'200	95'200	93'900	95'200	Steuern total 2011	11'479	46'272
Steuern regulär, ohne Liquidationsgewinn	1'855	10'914	1'687	10'914	Total 2010/2011 mit Privilegierung		70'520
Steuern inkl. Liquidationsgewinn, ohne Privilegierung	1'855	10'914	63'866	146'258	Total 2010/2011 ohne Privilegierung		222'893

Die gesamte Steuerbelastung für die Jahre 2010 und 2011 beträgt somit für Herrn Meier nach der neuen, privilegierten Besteuerung nur CHF 70'520 anstelle von CHF 222'893 nach der bisherigen Regelung, was eine enorme Reduktion der Steuerlast bedeutet.

Einige Kantone, wie zum Beispiel der Kanton Bern, haben ihre Steuergesetze an die Direkte Bundessteuer angelehnt und berücksichtigen den fiktiven Einkauf in die 2. Säule. Im Kanton Zürich und anderen Kantonen hingegen wird der gesamte Liquidationsgewinn zum Vorsorgetarif besteuert.

Die privilegierte Besteuerung ist auch bei der Liquidation infolge eines Todesfalles möglich. Falls sich die Erben nicht für die Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit entscheiden, können sie anstelle des Erblassers von der privilegierten Besteuerung profitieren, falls der Erblasser im Zeitpunkt seines Ablebens alle Voraussetzungen erfüllt hat. Allerdings können in diesem Fall keine Einkaufsbeträge geltend gemacht werden, weder effektive noch fiktive.

Falls nur ein Teil der Erben die selbständige Erwerbstätigkeit fortführt, können die übrigen Erben auf ihrem Anteil die privilegierte Besteuerung geltend machen, jedoch auch in diesem Fall nur, falls der Erblasser im Zeitpunkt seines Ablebens alle Voraussetzungen erfüllt hat.

3.4.2 Privatentnahme einer Liegenschaft

Viele Betriebsinhaber nutzen ihre Liegenschaft sowohl privat, als auch durch ihr Personenunternehmen für betriebliche Zwecke. Die Liegenschaft zählt dann zum Geschäftsvermögen, wenn die Nutzung vorwiegend geschäftlich erfolgt. Der Betriebsinhaber kann entsprechend Abschreibungen auf dem Gebäude vornehmen.

Wenn die Liegenschaft nicht mehr geschäftlich genutzt wird und ins Privatvermögen überführt wird, wurden bis anhin die stillen Reserven auf der Liegenschaft als Geschäftseinkommen versteuert, obwohl zu diesem Zeitpunkt kein Geld fliesst. Dies konnte zu beträchtlichen Steuerzahlungen führen. Mit der neuen Regelung kann der Unternehmer beantragen, dass die Steuer erst dann veranlagt wird, wenn er die Liegenschaft tatsächlich verkauft und damit der Veräusserungserlös tatsächlich realisiert wird.

Liegenschaftenhändler, die die Liegenschaften im Umlaufvermögen halten, können diese Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen. Die Voraussetzung, dass die Liegenschaft Teil des Anlagevermögens darstellen muss, muss zwingend erfüllt werden.

3.4.3 Aufschiebung der Besteuerung bei Erbteilung

Falls sich nach einem Todesfall einzelne Erben eines Geschäftsbetriebs entscheiden, diesen zu den bisherigen für die Einkommensteuer massgebenden Werten weiterzuführen, kann neu der

Aufschiebung der Steuer beantragt werden. Die stillen Reserven werden dann erst bei der späteren Realisierung besteuert. Die latente Liquidationssteuerlast auf dem Geschäftsvermögen wird damit durch die Erben übernommen, die den Geschäftsbetrieb weiterführen.

Die Erben haben die Möglichkeit, bei einer späteren Veräusserung oder Liquidation von der oben beschriebenen privilegierten Besteuerung zu profitieren, falls sie die Voraussetzungen dafür im Einzelfall erfüllen.

3.4.4 Ersatzbeschaffung

Eine der Neuerungen, von denen Unternehmer regelmässiger betroffen sein werden, behandelt die Ersatzbeschaffung.

Die steuerneutrale Übertragung von stillen Reserven bei der Ersatzbeschaffung von Anlagevermögen war bisher auf Gegenstände beschränkt, die die gleiche Funktion erfüllten. Neu ist dies auch für Anschaffungen möglich, die eine andere Funktion aufweisen. Einzige Voraussetzung ist, dass es sich wiederum um einen Gegenstand des betriebsnotwendigen Anlagevermögens handelt und sich dieser in der Schweiz befindet, was für die meisten unserer Kunden problemlos erfüllt wird.

So kann beispielsweise der Gewinn aus dem Verkauf eines Fahrzeugs, das der Unternehmer nicht mehr benötigt, zukünftig ohne Steuerfolgen nicht mehr nur in den Kauf eines anderen Fahrzeugs, sondern auch in den Kauf einer neuen Maschine oder EDV-Anlage investiert werden. Eine Ausnahme stellen Betriebsliegenschaften dar: die steuerneutrale Ersatzbeschaffung durch bewegliches Anlagevermögen ist nicht möglich.

Im Kanton Zürich ist diese gesetzliche Änderung ebenfalls bereits ab 01.01.2011 gültig.



3.4.5 Kapitaleinlageprinzip

Gemäss dem bis Ende 2010 geltenden Recht wurden Vermögenserträge basierend auf dem Nennwertprinzip besteuert. Somit mussten Aktionäre nicht nur Dividenden versteuern, sondern auch die Rückzahlung von Aufgeldern und sonstigen von ihnen auf das Konto Reserven einbezahlten Kapitalzuschüssen. Mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips werden nun alle von Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgeldern und Zuschüssen, bei Rückzahlung in das Privatvermögen gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital und bleiben somit steuerfrei.

Von dieser Möglichkeit wird, insbesondere von den grösseren Aktiengesellschaften, bereits Gebrauch gemacht. So haben beispielsweise Aktionäre der Credit Suisse oder Holcim ihre Dividenden im Frühjahr 2011 aus Reserven aus Kapitaleinlagen erhalten. Das bedeutet, dass sie diese Dividenden ohne Abzug von Verrechnungssteuer ausbezahlt bekommen und in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2011 nicht als Ertrag versteuern müssen.

3.5. Zusammenfassung

Die gesetzlichen Änderungen bringen ohne Zweifel steuerliche Erleichterungen und beseitigen die bisherigen Ungleichheiten bei der Besteuerung der stillen Reserven. Das Dividendenprivileg oder auch das Kapitaleinlageprinzip bringen direkte, einfach nachvollziehbare Steuerersparnisse. Die

jeweiligen steuerlichen Auswirkungen lassen sich zum Beispiel durch die Gegenüberstellung einer Auszahlung von Lohn einerseits und einer Dividende andererseits sehr genau berechnen. Für weitere Informationen oder eine Kalkulation, was für Sie im Einzelfall vorteilhafter ist, stehen wir gerne zur Verfügung.

Einige der Neuerungen, die einen Aufschubtatbestand betreffen, wie z.B. bei der Überführung einer Geschäftsliegenschaft ins Privatvermögen, geben dem Steuerpflichtigen eine Wahlmöglichkeit, was den Zeitpunkt der Besteuerung angeht. Grundsätzlich sind die Aufschubmöglichkeiten zu begrüessen, da sie dem Unternehmer ermöglichen, den Zeitpunkt der Steuerveranlagung im gegebenen Rahmen zu beeinflussen und seiner individuellen Situation anzupassen. Der Aufschub der Steuer ist in den meisten Fällen von Vorteilen. Dennoch sollte vorab individuell abgeklärt werden, welche Lösung langfristig die Beste ist. So wird der ideale Moment der Besteuerung zum Beispiel bei der Privatentnahme einer Liegenschaft davon beeinflusst, ob die selbständige Erwerbstätigkeit zeitnah aufgegeben wird.

Die Unternehmenssteuerreform II hat es geschafft, die steuerlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene bereits beträchtlich zu verbessern. Die Kantone haben nun Zeit bis 01.01.2013, ihre kantonalen Gesetze entsprechend anzupassen. Bis kantonale Lösungen gefunden und klare Regelungen auf allen Ebenen geschaffen werden, werden unweigerlich noch unzählige Diskussionen geführt und Lösungen erstellt, abgeändert oder verworfen werden. Wir werden Sie über die Entscheide selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

August 2011

Wegmann + Partner AG
Treuhandgesellschaft



INHALTSÜBERSICHT AUGUST 2011 BIS JANUAR 1993

1. Steuerbereich

1.1. Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Unsichere Zeiten bei Kapitalgewinnen aus Wertschriften	2010 August	Nr. 36	Infos 1.1.
Eigenmietwert 2009 / Abschaffung der Dumont-Praxis	2010 Januar	Nr. 35	Infos 1.1.
Steuerlicher Abzug von Weiterbildung	2009 August	Nr. 34	Infos 1.3.
Dumont-Praxis bei Liegenschaftsunterhaltskosten	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.1.
Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Besteuerung von Verwaltungsratshonoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3.
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1.
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2.
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1.
Neue Wegleitung für Liegenschaftenbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1.
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1.
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1.
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3.
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3.

1.2. Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Unternehmenssteuerreform II ab 1.1.2011	2011 August	Nr. 38	Fachbeitrag
Genehmigung von Spesenreglementen	2010 August	Nr. 36	Fachbeitrag
Steuroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Geschäftsspesen mit möglichem Privatcharakter	2011 Januar	Nr. 37	Infos 1.1.
Spezialsteuerdomizil des Geschäftsortes	2010 Januar	Nr. 35	Infos 1.3.
Dividendenprivileg	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.1.
Privatanteile an Autokosten	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.1.
BVG-Revision und Steuerauswirkungen	2005 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1.
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1.
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1.
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3.
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3.
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1.



1.3. Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz 2009	2010 Januar	Nr. 35	Fachbeitrag
Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Finalisierung bei der Mehrwertsteuer	2011 August	Nr. 38	Infos 1.1.
Weniger Formalismus bei der Mehrwertsteuer	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.2.
Nachdeklaration bei der Mehrwertsteuer	2006 August	Nr. 28	Infos 1.1.
Neuerungen bei der Mehrwertsteuer	2005 August	Nr. 28	Infos 1.2.
Saldosteuererträge bei der Mehrwertsteuer	2004 August	Nr. 24	Infos 1.2.
Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3.
Erhöhung der Mehrwertsteuererträge	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2.
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3.
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1.

1.4. Spezialsteuern und Praxisänderungen

Neuer Lohnausweis	2007 Januar	Nr. 29	Fachbeitrag
Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003 August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999 August	Nr. 14	Fachbeitrag
Fristen im Steuerrecht	2011 August	Nr. 38	Infos 1.2.
Straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	2009 Januar	Nr. 33	Infos 1.1.
Haftung für Steuerbusse	2008 August	Nr. 32	Infos 1.2.
Behördliche Auskünfte im Steuerrecht	2007 August	Nr. 30	Infos 1.3.
Abschaffung der Fifty-Fifty-Praxis	2006 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Einspracheverfahren im Steuerrecht	2004 August	Nr. 24	Infos 1.1.
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001 August	Nr. 18	Infos 1.3.
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000 August	Nr. 16	Infos 1.1.
Erbschaftssteuern Zürich	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.3.
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998 August	Nr. 12	Infos 1.1.
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.2.
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.2.

2. Rechtsbereich

2.1. Erbrecht

Willensvollstrecker in anspruchsvollen Umfeldern	2011 Januar	Nr. 37	Fachbeitrag
Regelungen für das Leben... und das Ableben	2006 August	Nr. 28	Fachbeitrag
Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999 Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998 Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994 Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Erbvorbezug oder Vermietung von Immobilien	2007 August	Nr. 30	Infos 1.1.
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003 August	Nr. 22	Infos 1.1.
Änderung im Erbrecht	2002 August	Nr. 20	Infos 1.3.

Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.2.
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.1.
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997 August	Nr. 10	Infos 1.3.
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.1.
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993 August	Nr. 02	Infos 1.2.

2.2. Gesellschaftsrecht

Revisionsrecht 2008	2008 Januar	Nr. 31	Fachbeitrag
Neues GmbH-Recht	2007 August	Nr. 30	Fachbeitrag
Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft	2005 August	Nr. 26	Fachbeitrag
Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995 August	Nr. 06	Fachbeitrag
Eingeschränkte Revisionen, erste Erfahrungen	2011 Januar	Nr. 37	Infos 1.2.
Opting-out bis Juni 2009	2009 Januar	Nr. 33	Infos 1.2.
Neuerungen bei Stiftungen	2008 August	Nr. 32	Infos 1.2.
Kleine Aktienrechtsrevision 2008	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.2.
Pflicht zur Revisionsstelle (Neuerungen)	2006 August	Nr. 28	Infos 1.2.
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002 August	Nr. 20	Infos 1.1.
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.2.
Wiederentdeckung der GmbH	1998 August	Nr. 12	Infos 1.2.
Risiken als Verwaltungsrat	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.2.
Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997 August	Nr. 10	Infos 1.2.
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.3.
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.2.
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995 August	Nr. 06	Infos 1.2.
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994 August	Nr. 04	Infos 1.2.
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993 August	Nr. 02	Infos 1.1.

2.3. Privates Recht (übriges)

Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften	2004 August	Nr. 24	Fachbeitrag
Neues Scheidungsrecht	2000 Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996 Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Konkurrenzverbot im Arbeitsrecht	2010 August	Nr. 36	Infos 1.2.
Änderungskündigung im Arbeitsrecht	2009 August	Nr. 34	Infos 1.1.
Beweislast für Überstunden	2008 August	Nr. 32	Infos 1.3.
Private Nutzung von EDV am Arbeitsplatz	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Verwandtenunterstützungspflicht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.1.
Trennungsfrist im Scheidungsrecht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.3.
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.3.
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999 August	Nr. 14	Infos 1.3.
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.2.
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998 August	Nr. 12	Infos 1.3.
Gerichtseingaben per Telefax	1996 August	Nr. 08	Infos 1.3.
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.3.



2.4. Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004 Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002 August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997 Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
Konkursprivileg für Arbeitnehmer-Forderungen	2011 August	Nr. 38	Infos 1.3.
Neue Zivilprozessordnung (ZPO) 2011	2011 Januar	Nr. 37	Infos 1.3.
AHV-Beiträge für Selbständigerwerbende	2010 Januar	Nr. 35	Infos 1.2.
Voraussetzung für Kurzarbeit	2009 August	Nr. 34	Infos 1.2.
Familienzulagengesetz	2009 Januar	Nr. 33	Infos 1.3.
Schwarzarbeitsgesetz	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.3.
Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2007	2007 August	Nr. 30	Infos 1.2.
Mutterschaftsversicherung	2005 August	Nr. 26	Infos 1.1.
Revidiertes BVG-Gesetz	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.2.
Eintragung ins Betreibungsregister	2003 August	Nr. 22	Infos 1.2.
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.1.
AHV-Ausweise per Internet	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Kinderzulagengesetze	2002 August	Nr. 20	Infos 1.2.
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001 August	Nr. 18	Infos 1.2.
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.2.
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000 August	Nr. 16	Infos 1.3.
Revidiertes AHV-Gesetz	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.2.
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.2.
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994 August	Nr. 04	Infos 1.1.

3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Präventive und rechtliche Möglichkeiten bei Zahlungsverzug	2009 August	Nr. 34	Fachbeitrag
Pflicht zur Risikobeurteilung	2009 Januar	Nr. 33	Fachbeitrag
Vermögens- und Vorsorgeregelung für die Pensionierung	2008 August	Nr. 32	Fachbeitrag
Business-Plan als Führungsinstrument	2006 Januar	Nr. 27	Fachbeitrag
Start-Up von Unternehmungen	2005 Januar	Nr. 25	Fachbeitrag
Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002 Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001 August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000 August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995 Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993 Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Berufsmässigkeit im Geldwäschereigesetz	2010 August	Nr. 36	Infos 1.3.
Strafbarkeit von Unternehmen	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.3.
Neues Fusionsgesetz	2004 August	Nr. 24	Infos 1.3.
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.1.
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999 Januar	Nr. 14	Infos 1.3.
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997 August	Nr. 10	Infos 1.1.
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.3.



FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind

- Mitglied von Treuhand Suisse
- Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GwG)

ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2011



ADRESSEN



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 23 24
Telefax 044 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 85 58
Telefax 044 482 78 94
www.rekonta.ch
info@wptreuhand.ch



Dr. P. Wegmann
Steuer- und
Rechtspraxis
Bahnhofstrasse 21
Postfach 940
6301 Zug
Telefon 041 726 00 41
Telefax 044 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch

Zweigbüro:
Allmendstrasse 11
6312 Steinhausen

